

Gemeindesteuer

Zuständige Rekursinstanz

Entscheid der Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Landschaft Nr. 104/1997 vom 15. August 1997

Gegen ausschliesslich die Gemeindesteuern betreffende Einsprache-Entscheidungen des Gemeinderates ist ebenfalls die Steuerrekurskommission und nicht der Regierungsrat zuständig, da die Würdigung von Rechtsfragen betreffend Bestand einer Steuerforderung über den Rahmen der Gemeindekompetenz zum Steuerbezug hinausgeht.

In Erwägung:

– dass der Rekurrent mit Schreiben vom 30. Mai 1997 gegen den Einsprache-Entscheid des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Z vom 21. Mai 1997 betreffend die Veranlagung der Gemeindesteuer 1995/96, rektifizierte Rechnungen Nr. 95/02 und Nr. 96/02, beide vom 18. März 1997 mit dem Begehren, es seien die rektifizierten Steuerrechnungen wegen Nichteinhaltung gesetzlicher Fristen als nicht mehr rechtsgültig zu erklären, unter Wahrung von Frist und Form Beschwerde an den Regierungsrat erhoben hat,

– dass der Regierungsrat diese Beschwerde mit Schreiben vom 20. Juni 1997 zuständigkeitshalber an die kantonale Steuerrekurskommission weitergeleitet hat, da gemäss RKE Nr. 203/1985 vom 18. Oktober 1985, publ. in BLStPr, Bd. IX, S. 155 ff., für die vom Pflichtigen vorgebrachten Beanstandungen die Steuerrekurskommission zuständig sei,

– dass somit vorerst abzuklären ist, ob die Steuerrekurskommission gemäss § 124 Abs. 1 des Steuer- und Finanzgesetzes vom 7. Februar 1974 (StG) zur Anhandnahme der vorliegenden Streitsache zuständig ist,

– dass die rektifizierten Rechnungen Nr. 95/02 und Nr. 96/02, beide vom 18. März 1997, kommunale Verfügungen darstellen,

– dass das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt; GG) mit einem sechsten Abschnitt bis (Das Verfahren vor den Gemeindebehörden) und einem siebenten Abschnitt (Das Beschwerdeverfahren) per 1. Januar 1989 ergänzt worden ist,

– dass nach § 47 Abs. 1 Ziff. 16 GG die Gemeindeversammlung die Oberaufsicht über sämtliche Verwaltungszweige der Einwohnergemeinde ausübt, soweit diese durch die Gesetzgebung nicht besonderen Organen übertragen ist,

– dass gemäss § 174 Abs. 3 GG der Regierungsrat oder die von ihm beauftragte Direktion über die Beschwerde entscheidet, falls die Gemeindeversammlung Aufsichtsinstanz ist,

– dass laut § 171p Abs. 1 GG i.V.m. § 29 Abs. 1 lit. a des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988 (VwVG) Beschwerdeinstanz der Regierungsrat ist und Beschwerden gegen Verfügungen letztinstanzlicher Gemeindebehörden beurteilt,

– dass jedoch nach § 6 des Steuerreglementes der Gemeinde Z vom 14. Mai 1986 die Steuerpflichtigen ihre Rechte gegenüber der Gemeindesteuerveranlagung gemäss §§ 122–131 StG im Staatssteuer-Einsprache-, -Rekurs- und Beschwerdeverfahren zu wahren haben,

– dass mit Entscheid Nr. 62/1981 vom 26. Juni 1981 die Steuerrekurskommission entschieden und seither mehrmals bestätigt hat (vgl. Entscheide Nr. 188/1985 vom 25. September 1985 und Nr. 203/1985 vom 18. Oktober 1985, publ. in BLStPr, Bd. IX, S. 155 ff.), dass die Würdigung von Rechtsfragen, die den Bestand einer Steuerforderung betreffen, über den Rahmen der Gemeindekompetenz zum Steuerbezug nach § 135 Abs. 6 aStG (§ 135 Abs. 7 StG) hinausgeht,

– dass, falls sich eine diesbezügliche Eingabe eines Pflichtigen auch nicht gegen die von der Steuerverwaltung vorgenommene Staatssteuerveranlagung richtet, die Kompetenz, darüber zu befinden, bei der Steuerrekurskommission liegt,

– dass die Mehrheit der erkennenden Kommission aufgrund obiger Darlegungen zum Schluss gelangt, die Steuerrekurskommission sei gemäss § 124 Abs. 1 StG zur Beurteilung des vorliegenden Streitfalles zuständig,

– dass gemäss § 129 Abs. 3 StG Rekurse, deren umstrittener Steuerbetrag wie im vorliegenden Fall Fr. 8'000.– pro Steuerjahr übersteigt, vom Präsidenten und vier Mitgliedern der Steuerrekurskommission beurteilt werden,

– dass gemäss § 6 des Steuerreglementes der Gemeinde Z vom 14. Mai 1986 Einsprachen gegenüber der Gemeindesteuerveranlagung innert 30 Tagen nach Eröffnung der Veranlagung der Staatssteuer bei der Kantonalen Steuerverwaltung schriftlich zu erheben sind,

– dass nach dem Wortlaut dieser Bestimmung die Gemeindesteuerrechnung spätestens im Moment, in dem die Staatssteuerveranlagung in Rechtskraft getreten ist, definitiv ist (vgl. RKE Nr. 102/1979 vom 30. Mai 1979),

– dass der Pflichtige die Gemeindesteuerrechnungen Nr. 95/01 und Nr. 96/01 am 21. Februar 1997 und die entsprechenden Staatssteuerveranlagungen inkl. Ausscheidung am 24. Februar 1997 zugestellt erhalten hat,

– dass dementsprechend die beiden Gemeindesteuerrechnungen und die Staatssteuerveranlagungen am 27. März 1997 in Rechtskraft erwachsen sind,

– dass gemäss *U. Häfelin/G. Müller*, Grundriss des allgemeinen Verwaltungsrechts, 2. Auflage, Zürich 1993, Rz. 657, eine fehlerhafte Verfügung, die noch nicht in formelle Rechtskraft erwachsen ist, von den Verwaltungsbehörden geändert werden kann,

– dass gemäss *Häfelin/Müller*, a.a.O., Rz. 658, Verfügungen grundsätzlich von den Verwaltungsbehörden auch nach Eintritt der formellen Rechtskraft geändert werden können, da sie nur unter bestimmten Voraussetzungen in materielle Rechtskraft erwachsen, d.h. unabänderlich werden,

– dass aufgrund der Aktenlage erstellt ist, dass die beiden Gemeindesteuerrechnungen, datiert vom 18. März 1997, an diesem Tag einer Nachkontrolle unterzogen und anschliessend der Post übergeben wurden,

– dass der Rekurrent in seiner Rechtsschrift argumentiert, er habe die rektifizierten Gemeindesteuerrechnungen erst am 27. März 1997 erhalten und diese seien daher auf gar keinen Fall innert der 30-tägigen Frist der Post übergeben worden,

– dass dieses Argument jedoch nicht stichhaltig ist, da die rektifizierten Gemeindesteuerrechnungen zweifellos noch vor Eintritt der Rechtskraft (27. März 1997) der Post übergeben worden sind,

– dass der vorliegende Rekurs demzufolge abzuweisen ist,

– dass dem Rekurrenten entsprechend dem Ausgang des Verfahrens gemäss § 130 StG i.V.m. § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 die amtlichen Verfahrenskosten in Höhe von Fr. 500.– aufzuerlegen sind,

wird erkannt:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.

2. Es wird festgestellt, dass die rektifizierten Gemeindesteuerrechnungen Nr. 95/02 und Nr. 96/02 vom 18. März 1997 massgebend sind.